

Protokoll zu TOP 3 Änderung der Landschaftsschutzverordnung Zonierung der LSchVO zur Schaffung einer Photovoltaik-Zone im LSG Nr. 11 „Rednitztal Süd“

Die Vorsitzende erinnert an die erste Vorstellung des Entwurfs der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) mit einer Zone für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im LSG Nr. 11 „Rednitztal Süd“ in der 162. Sitzung am 11. Januar 2024. Seither wurde die öffentliche Auslegung der neuen LSchVO durchgeführt. Im Rahmen der Auslegung wurden alle relevanten Interessengruppen beteiligt - z. B. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Autobahn GmbH, Bayerischer Bauernverband, Landesbund für Vogelschutz, Bund Naturschutz, Regierung von Mittelfranken, Nürnberger Jagdschutz- und Jägerverband e. V., Grundstückseigentümer u. v. m. Es wurden keine substanziellen Einwendungen im Hinblick auf die LSchVO vorgebracht. Die wenigen Einwendungen bezogen sich vor allem auf die Bauleitplanung und die spätere Ausgestaltung der Solaranlage. Zu nennen ist hier z. B. der Abstand der Solaranlage zum Wald und zur Autobahn sowie technische Vorgaben zur Vermeidung der Blendwirkung der PV-Module. Die Änderung der LSchVO verhindert diese Forderungen nicht.

Der Vertreter der Abteilung Untere Naturschutzbehörde des Umweltamts legt noch mal die Vorteile des gewählten Verfahrens und der Zonierung dar. Die Fläche verbleibt formal und rechtlich im LSG, wodurch baulichen Folgenutzungen vorgebeugt wird. Nach Aufgabe der PV-Nutzung – wenn auch evtl. erst in ferner Zukunft – kann die Fläche wieder in ursprungsnaher Ausprägung Teil des LSGs sein. Zudem handelt es sich um eine fachlich klar abgrenzbare Fläche mit Alleinstellungsmerkmal im LSG Nr. 11 durch fünf Faktoren: infrastrukturelle Vorbelastung, ackerbauliche Nutzung, Schutzgebietsrandlage, geringe Wirkung aufs Landschaftsbild, grundwasserunbeeinflusst. Die Zonierung des LSGs ist daher anhand der Kriterien für dieses Gebiet abschließend und es folgt keine „Durchlöcherung“ des Schutzgebiets.

Wie in den letzten Behandlungen diskutiert der Beirat differenziert bezüglich der Unterstützung der Erneuerbaren Energien/Energiewende und dem Flächenschutz für Naturschutz und Landwirtschaft. Er fasst mehrheitlich beigefügten Beschluss.

Am 27.05.2024

gez.
Waltheim
(Vorsitzende)

Anlagen

Anlage 1 Beschluss zu TOP 3 „Änderung der Landschaftsschutzverordnung“

Anlage 2 Entwurf LSchVO mit PV-Zone (konsolidierte Fassung)

Anlage 3 Karte PV-Zone LSchVO-Entwurf

Anlage 4 Beschluss zu TOP 2 154. Sitzung am 11.10.2022

Anlage 1 zu TOP 3 Änderung der Landschaftsschutzverordnung
Zonierung der LSchVO zur Schaffung einer
Photovoltaik-Zone im LSG Nr. 11 „Rednitztal Süd“

Beschluss

des Naturschutzbeirates der Stadt Nürnberg vom 30. April 2024

- 3 Ja, 2 Enthaltungen -

Der Beirat sieht Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Schutzgebieten kritisch. Die vorliegende Änderung der Landschaftsschutzverordnung wird akzeptiert, da die betreffende Fläche nicht aus dem Schutzgebiet herausgelöst wurde und lediglich eine Sondernutzungszone ermöglicht wird.

Aufgrund der Lage im Schutzgebiet sind hohe Anforderungen bei der ökologischen Ausgestaltung sowie die konsequente Anwendung hoher ökologisch-fachlicher Standards im Betrieb und Unterhalt der zukünftigen Solaranlage erforderlich. Zudem ist ein naturschutzfachliches Monitoring (u. a. zu Insekten) durchzuführen und die Möglichkeit einer Beweidung der Fläche zu prüfen.

Auf den Beschluss vom 11.10.2022 wird verwiesen. Dieser besagt im Kern, dass landwirtschaftlich und umweltfachlich hochwertige Standorte (z. B. das Knoblauchsland) als Suchräume für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen abgelehnt werden. Bei Gebieten und Standorten, die aus landwirtschaftlicher und umweltfachlicher Sicht weniger wertvoll sind, zeigt sich der Beirat im Sinne der erneuerbaren Energien offen (z.B. Energie-Maisacker oder durch Infrastruktur stark beeinträchtigte Flächen).

Am 30.04.2024

gez.

Walthelm

(Vorsitzende)